

Für den Vorstand
Dr. Dr. Hans-Peter Ulrich
Prof. Dr. Dr. Wilfried Wagner
Dr. Dr. Alexander Tschakaloff

**Einladung des BDA zum 15.01.2005 nach FFM wegen zahnärztlich / mkg -
chirurgisch veranlasster Narkosen (Teilnehmer für die DGMKG s.o.)**

Sehr geehrter Herr Kollege Mertens,

mit großem Erstaunen haben wir Ihr Schreiben an die Mitglieder Ihres Verbandes über die „Konsensuskonferenz am 15.1.2005“ - *erlauben Sie den Hinweis, daß es sich um ein informelles Gespräch handelte, die Namensgebung erfolgte einseitig und ohne unsere Zustimmung* - gelesen. Dieses Schreiben wurde uns - *dem Vorstand der DGMKG* - durch einen MKG - Chirurgen aus Karlsruhe zur Verfügung gestellt.

Nicht akzeptabel ist, dass Sie kein Protokoll versandt haben, wie zu gesagt, sondern stattdessen, dafür falsch, vorab Ihre Mitglieder informieren.

Ihre Ausführungen sind in wesentlichen Aussagen falsch und bzw. irreführend. Die von Ihnen den MKG - Chirurgen zugeschriebenen Positionen wurden von anderen Teilnehmern vorgetragen. Ihr Fettdruck gibt nur das wieder, was bereits gilt und ist nicht neu, die Rechtssicherheit Ihrer Indikationen entspricht der aller übrigen Fachgruppen.

Sie selbst haben als Beispiel einen Fall angeführt, in dem eine Narkose bei einem GKV-Patienten privat liquidiert wurde und anschließend dieser von seiner Krankenkasse die Bestätigung erhielt, es sei eine GKV-Leistung und entsprechend abzurechnen. Die Privatliquidation musste zurückgenommen werden.

Wir sehen keine Notwendigkeit die Indikation zur Narkose innerhalb der Fächer zu regeln. Wir haben sehr wohl zugestimmt, dass dies wenn, dann auf KBV-Ebene, und mit wirksamer Unterstützung durch diese, und nicht mit windelweichen interpretierbaren Formulierungen, geregelt werden kann.

Die Klarstellung unserer, am 15.01.2005, vertretenen Positionen:

- es ist falsch, daß das Wirtschaftlichkeitsgebot im Falle von Verordnungen von Narkose aus dem KZV in den KV Bereich entfällt. Es gibt lediglich kein Überweisungsformular.
- es hat sich nichts geändert, eine Allgemeinnarkose darf nur dann verordnet werden, wenn eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Es gibt keine andere Facharztgruppe die mehr Behandlungen in Lokalanästhesie durchführt als die MKG – Chirurgie, wir können sehr wohl abschätzen wann dies ausreichend ist und wann nicht.

Vorstand:

Prof. Dr. Dr. R. Reich (Präsident)
Dr. Dr. H.-P. Ulrich (Vize-Präsident)
Dr. K. Dawirs
Prof. Dr. Dr. E. Esser
Prof. Dr. Dr. S. Haßfeld
Dr. H.-D. Höft

Dr. Dr. W. Hörster
Dr. Dr. L. Köper
Prof. Dr. Dr. C. Mohr
Prof. Dr. Dr. S. Reinert
Dr. Dr. C. Will
Prof. Dr. Dr. W. Wagner

Geschäftsführer: Geschäftsstelle:

Kerstin Kothe
Schoppastr. 4, 65719 Hofheim
Telefon: +49 (0) 6192/206303
Telefax: +49 (0) 6192/206304
eMail: postmaster@mkg-chirurgie.de
Internet: www.mkg-chirurgie.de
Bankverbindung Stadtparkasse Bad Honnef, BLZ 38051290, Konto 137943
IBAN DE75 3805 1290 0000 1379 43

Justitiar:

RA. Dr. Paul Harneit
Sophienblatt 12, 24103 Kiel
Telefon: +49 (0) 431/6638123
Telefax: +49 (0) 431/6638120
eMail: justitiar@mkg-chirurgie.de

- es wurde niemals von uns bestritten, dass es psychische Erkrankungen oder Behinderungen gibt, die eine Narkosebehandlung erfordern. Vielmehr haben wir ausgeführt, daß die Anzahl der Narkosen und die Anzahl der Angstpatienten – *nach Aussage von Herrn Kollegen Dr. Peter Macher, Deutsches Institut für Psychosomatische Zahnmedizin, betrifft es in allen Populationen und Ethnien ca. 10 – 15 % der Bevölkerung* - korrelieren und deshalb statistisch keine Auffälligkeit bestehen kann. Zusätzlich natürlich die Narkosen, die durch die Art des Eingriffes erforderlich werden, und die zunehmend aus dem belegärztlichen Bereich in den ambulanten verlagert werden. Was den Vorgaben der Politik entspricht und in den Verhandlungen zum EBM von der KBV wissend getragen wurde.
- richtig ist, daß wir der Auffassung sind, daß die medizinische Notwendigkeit für eine Narkose von einem Arzt / Zahnarzt ohne Hinzuziehung eines Psychologen, Psychiaters, Hausarztes oder Sachbearbeiters einer Krankenkasse festgestellt werden kann und sollte, i. Ggs. zu Ihrem Vorschlag die Krankenkassen mit einzubinden. Uns ist keine Arztgruppe bekannt, die in ähnlicher Weise die Kompetenz zur Indikationsstellung abgeben würde.
- deshalb und wegen einer unnötigen Bürokratisierung lehnen wir ein Genehmigungsverfahren ab.
- wir vertreten die Auffassung, daß es neben den bereits genannten eine Vielzahl weiterer Gründe gibt, die eine Narkosebehandlung erforderlich machen. Die Zusammenstellung einer Positiv- oder Negativliste ist nicht erforderlich und immer unvollständig. *Wir- der Vorstand der DGMKG* - hat sich zum Thema Narkosebehandlung bereits im Mai 2000 veröffentlicht geäußert. Dem ist bis heute nichts hinzuzufügen, und es entspricht u. a. z. B. der Veröffentlichung der KZV – SH vom 15.06.2001, und Ihrer Mitgliederinformation vom 16.02.2001
- jeder Arzt / Zahnarzt ist zur Dokumentation verpflichtet und in der Lage, die Notwendigkeit einer Narkose nachvollziehbar im Prüfungsfall offenzulegen
- die Instrumente der Selbstverwaltung sind ausreichend, um Unwirtschaftlichkeit oder sonstigen Schaden zu erkennen und abzustellen

Nachdem die Politik das Morbiditätsrisiko von den Krankenkassen auf die Ärzteschaft übertragen hat – *wir mögen es beklagen, die KBV und KZBV – Oberen konnten es nicht verhindern* – trägt jedes Fach schwer daran. Die von Ihnen beklagte Zunahme der angeforderten Narkosen ist erst der Anfang, wenn die volle Wucht der 10 – 15 % zahnärztlichen Angstpatienten, s. o., die Praxen zusätzlich aufsuchen. Ihr und unser Budget wird damit belastet.

Wie wir in der Sitzung darüber hinaus angeboten haben, könnte im interdisziplinären Arbeitskreis (IaZA) gemeinsam eine Stellungnahme erarbeitet werden, die unabhängig von den GKV-Gesichtspunkten, die medizinische Indikation für eine Behandlung in Intubationsnarkose hin bis zur Wunsch-Narkose (IGEL-Leistung) beschreibt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr.Dr. H.-P. Ulrich
Vize-Präsident

Dr. Dr. Alexander Tschakaloff
Referat Gebührenordnung
Leiter Referat QM

Univ.-Prof.Dr.Dr. W. Wagner
Vorstand DGMKG

cc: alle Mitglieder der DGMKG per e-mail,